

Az.: 2 RU 2/54

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft, München 2, Loristr. 8,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

**hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 14. September 1955
unter Mitwirkung des**

Senatspräsidenten B r a c k m a n n

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. B a r e s e l und

des Bundesrichters D e m i a n i

Beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landesversicherungsamts vom 22. Oktober 1953 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Revision richtet sich gegen das am 23. Oktober 1953 verkündete, nach den Angaben in der Revisionsschrift den Kläger am 26. Januar 1954 zugestellte Urteil des Bayerischen Landesversicherungsamts, mit dem dieses über den Rekurs der beklagten Berufsgenossenschaft gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Augsburg vom 22. November 1951 entschieden hat.

Das Bayerische Landesversicherungsamt war durch das Bayerische Gesetz Nr. 56 über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts vom 2. September 1946 (Bayer. GVBl. 1947 S. 11) errichtet worden, an dessen Durchführung die Verordnung Nr. 148 vom 29. Januar 1948



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Bayer. GVOBl. 1948 S. 23) ergangen ist. Das Gesetz Nr. 56 hatte dem Bayerischen Landesversicherungsamt die Eigenschaft einer obersten Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsstelle der Sozialversicherung in Bayern nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung verliehen und in Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, daß seine Entscheidungen endgültig sind. In der Durchführungsverordnung Nr. 148, die auf Art. 3 des Gesetzes Nr. 56 beruht, ist das in § 1 nochmals ausdrücklich klargestellt worden, und in § 2 ist die Zuständigkeit des Landesversicherungsamts dahin näher geregelt, daß das Landesversicherungsamt in letztem Rechtszuge zur Entscheidung zuständig ist, wenn zur Entscheidung in der Streitsache ein Oberversicherungsamt berufen ist, das seinen Sitz in Bayern hat. Letzteres trifft nach § 1677 RVO im vorliegenden Fall zu, da der Klä er, der gegen einen Bescheid der beklagten Berufsgenossenschaft vom 11. Januar 1951 Berufung eingelegt hatte, seinen Wohnsitz im Landkreis Friedberg bei Augsburg hat.

Nach diesen landesrechtlichen Vorschriften war das Landesversicherungsamt also für das Gebiet des Landes Bayern als oberste Spruchinstanz an die Stelle des ehemaligen Reichsversicherungsamts getreten (vgl. § 83 RVO). Das angefochtene Urteil ist infolgedessen, da nach dem im Zeitpunkt seiner Verkündung geltenden Verfahrensrecht ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft war, mit der Verkündung rechtskräftig geworden.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 sind zwar die landesrechtlichen Vorschriften, auf denen die Rechtsprechungsgewalt des Bayerischen Landesversicherungsamts beruhte, außer Kraft getreten (§ 224 Abs. 3 Nr. 7 SGG). Die Rechtskraft der vor diesem Zeitpunkt verkündeten Entscheidungen des Landesversicherungsamts ist jedoch dadurch nicht berührt worden. Eine Anfechtung der Urteile des Bayerischen Landesversicherungsamts mit einem Rechtsmittel nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes wäre deshalb nur möglich, wenn das Sozialgerichtsgesetz einen solchen neuen Rechtszug durch eine ausdrückliche Vorschrift eröffnet hätte.

Das ist jedoch nicht der Fall. Nach § 160 SGG sind Revisionen an das Bundessozialgericht nur gegen Urteile der Landessozialgerichte statthaft, und in § 215 Abs. 3 ist lediglich bestimmt, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens beim Bayerischen Landesversicherungsamt noch rechts-



hängigen Sachen auf das Bayerische Landessozialgericht übergehen. Im vorliegenden Fall ist die Rechtshängigkeit beim Landesversicherungsamt jedoch bereits mit der Verkündung des sofort rechtskräftigen Urteils beendet worden. Daß in diesem Zeitpunkt die Zustellung des Urteils noch nicht erfolgt, die Tätigkeit der Instanz also noch nicht völlig abgeschlossen war, bewirkt in einem solchen Fall keine Fortdauer der Rechtshängigkeit, so daß sich aus der Übergangsvorschrift des § 215 Abs. 3 SGG keine Rückwirkungen auf die Rechtskraft der verkündeten Entscheidung ergeben. Daß der Gesetzgeber die landesrechtlich begründete Rechtsprechungsgewalt des Landesversicherungsamts anerkannt wissen wollte, ergibt sich im übrigen auch aus § 214 SGG, der gegenüber Urteilen der Obergerichtsämter aus der Zeit zwischen der Stilllegung des Reichsversicherungsamts und dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes nur insoweit eine Anfechtungsmöglichkeit durch ein Rechtsmittel nach dem Sozialgerichtsgesetz eröffnet hat, als es sich um Obergerichtsämter außerhalb des Landes Bayern und des früheren Landes Württemberg-Baden handelt, während in diesen beiden Ländern, in denen die Rechtsprechungsaufgaben des Reichsversicherungsamts einem Landesversicherungsamt übertragen worden waren, ein solcher neuer Rechtszug nicht gegeben ist.

Gegen Urteile des Bayerischen Landesversicherungsamts, die vor dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes verkündet worden sind, ist somit auch nach dem Inkrafttreten kein weiteres Rechtsmittel statthaft, mit dem eine Nachprüfung des Urteils durch das Bundessozialgericht erreicht werden könnte. Die Revision des Klägers war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

